Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 17 (1960)

Heft: 1

Artikel: Regionalplanung im Kanton Solothurn

Autor: Jeltsch, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782723

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Regionalplanung im Kanton Solothurn*

Von Max Jeltsch, dipl. Architekt, Kantonsbaumeister, Solothurn

Rechtliche Grundlagen und Entwicklung

Der Kanton Solothurn besitzt ein Gesetz über das Bauwesen vom 10. Juni 1906 mit Abänderungen vom 10. Dezember 1911 und vom 8. Juli 1951. Dieses Gesetz gibt den Gemeinden die Befugnis zur Einführung des Bauplanverfahrens, das in der Aufstellung von Baureglementen und Bauplänen besteht.

Im Gegensatz zum Kanton Baselland sind die solothurnischen Gemeinden im Bauwesen autonom. Eine Gemeinde kann von der Einführung des Bauplanverfahrens absehen. Sie kann das Verfahren über einen Teil des Gemeindegebietes einführen oder sie kann das ganze Gemeindegebiet dem Bauplanverfahren unterstellen. Wenn das öffentliche Interesse es verlangt, kann der *Kantonsrat* eine Gemeinde verhalten, das Bauplanverfahren einzuführen. Dieselbe Kompetenz ist an den *Regierungsrat* delegiert für den Fall, dass durch Elementarereignisse eine Ortschaft ganz oder teilweise zerstört würde. Es ist mir allerdings kein einziger Fall bekannt, bei welchem von diesen Kompetenzen Gebrauch gemacht werden musste.

Nach dem Baugesetz erlässt der *Kantonsrat* ein Normalbaureglement, welches in allen Gemeinden, die das Bauplanverfahren *nicht* eingeführt haben, Geltung hat. Gemeinden, die das Bauplanverfahren eingeführt haben, steht es frei, in die Baureglemente darüber hinaus Ergänzungen aufzunehmen in bezug auf

a) grundlegende Vorschriften über die Einteilung in Nutzungszonen;
b) Vorschriften über die prozentuale Ausnutzung des Baugrundes;
c) grundsätzliche Bestimmungen über spezielle Bauordnung, Bauart, Distanz, Ausdehnung der Bauten, gegenseitige Lage der Häuser im Grundstück zu bestehenden und zu künftigen Bauten usw.;
d) Vorschriften, die geeignet sind, die Einhaltung der Zoneneinteilung und des Etappenplanes zu ermöglichen;
e) Vorschriften über den Bau von Strassen, Kanalisationen, Wasserversorgungen. Vorschriften über Perimeter für Strassen, Wasserversorgungen, Kanalisation usw.

Nach der letzten Baugesetzrevision von 1951 müssen die Baureglemente und die Bebauungspläne inhaltlich mindestens den Vorschriften des kantonalen Normalbaureglements entsprechen.

Die Handhabung des Normalbaureglements und der Baureglemente erfolgt durch die *Baubehörden der Gemeinden.*

Der Inhalt des *allgemeinen Bebauungsplanes* wurde anlässlich der Teilrevision des Baugesetzes von 1951 wie folgt neu umschrieben:

Der allgemeine Bebauungsplan bestimmt die Grundzüge der künftigen Ausgestaltung der Ortschaft. Er enthält, sofern es zweckmässig erscheint, in Einzelplänen:

1. die Einteilung des Gemeindegebietes in Wohnzonen, in Industriezonen und in Zonen der gemischten Bebauung;
2. die wichtigsten bestehenden und projektierten Strassen und Plätze mit Einschluss der dazugehörenden Grünanlagen und der Baulinien sowie die Hauptstränge der öffentlichen Leitungen;
3. er kann ferner im *Sinne eines Programmes* die übrigen Verkehrsanlagen, land- und forstwirtschaftlich genutzte Zonen, Richtlinien für die etappenweise Ueberbauung *sowie* die Plätze für künftige öffentliche Anlagen (Sportanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Schulen usw.), Werke und Bauten enthalten.

Für die zuletzt unter Ziffer 3 genannten Zonen besteht *keine* Bausperre. Die Gemeinden müssen freihändig das in diesen Zonen liegende Land zu erwerben versuchen oder beim *Kantonsrat* ein Expropriationsbegehren stellen. Dieses wird aber in der Regel nur dann bewilligt, wenn eine andere zweckmässige Lösung unmöglich ist. Die Ausscheidung solcher Zonen muss daher wohl überlegt werden.

Das im Bebauungsplane zu Strassen, Plätzen und andern Anlagen bestimmte Land darf nach Inkrafttreten des Planes ohne Entschädigungsanspruch an den Eigentümer nicht mehr überbaut werden. Wenn indessen die betreffende Anlage innert 20 Jahren beim allgemeinen Bebauungsplan, innert zehn Jahren beim speziellen Bebauungsplan, nicht ausgeführt wird, hat der Eigentümer das Recht, für das zu öffentlichen Zwecken beanspruchte Land die *sofortige* Uebernahme zu verlangen.

Diese Fristen sind in der Praxis zu kurz. Der vom Regierungsrat bestimmte Ausschuss für eine neue Revision des Baugesetzes wird eine erhebliche Verlängerung dieser Fristen beantragen.

Wo das öffentliche Interesse eine das Gebiet mehrerer Gemeinden umfassende Planung verlangt, kann der Regierungsrat die Gemeinden verhalten, einen *Regionalplan* einzuführen. Ausserdem kann der Regierungsrat die Gemeinden verhalten, die Strassen und Baulinien sowie die Zufahrtsverhältnisse für die Durchgangsstrassen 1. Klasse planlich zu regeln. Gegen solche Verhaltungsbeschlüsse kann beim Kantonsrat Beschwerde geführt werden. Wenn in einer Region trotz Verhaltungsbeschluss der Regierungsrat eine zweckmässige Regionalplanung innert nützlicher Frist nicht zum Abschluss gelangt, sollte dem Regierungsrat das Recht zustehen, selbst eine Planung durchzuführen. Diese Gesetzesergänzung ist nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses für die Gesetzesrevision notwendig.

* Vortrag, gehalten an der von der RPG-NW veranstalteten Studientagung vom 15.–17. Oktober 1959 in Baden.

Der neue Entwurf des Normalbaureglements (NBR) liegt zur Beratung im Kantonsrat. Das neue NBR bringt gegenüber dem bestehenden wesentliche Verbesserungen und Erweiterungen. So enthält es unter anderem auch für Gemeinden, die das Bauplanverfahren eingeführt haben, Vorschriften über Höhe, Lage, Tiefe und Abstände der Gebäude. Für Gebäude von vier bis und mit sieben Geschossen haben die Gemeinden Vorchriften zu erlassen über:

a) Grenz- und Gebäudeabstände und Ausnützungsziffern;
b) obligatorische Beibringung des statischen Nachweises und die Feststellung der Tragfähigkeit des Baugrundes;
c) Einbau und minimale Leistungsfähigkeit von Personen und Warenliften;
d) ästhetische Anforderungen;
e) *Parkierungsmöglichkeiten* auf privatem Boden.

Für Gebäude mit acht und mehr Geschossen sind nebst einem speziellen Bebauungsplan ausserdem Vorschriften zu erlassen über die Kehrichtbeseitigung, Brandbekämpfung im Innern des Gebäudes und Beibringung eines Finanzierungsausweises. Künftig bedarf es demnach im Kanton Solothurn zur Erstellung von Hochhäusern eines vom Regierungsrat genehmigten speziellen Bebauungsplans.

Es war die Absicht des Regierungsrates, in allen Zonen, in denen dreigeschossige und höhere Bauten zulässig sind, durch die *örtliche* Baubehörde höhere Gebäude unter folgenden Voraussetzungen zuzulassen, wenn

a) Ausnutzungsziffern eingehalten werden,
b) die künftige Ueberbauung benachbarter Grundstücke nicht ungünstig präjudiziert wird,
c) berechtigte nachbarliche Interessen nicht geschädigt werden,
d) die vorgesehene Ueberbauung architektonisch, ortsbaulich und hygienisch eine gute Lösung darstellt.

Die kantonsrätliche Spezialkommission beantragt dem Kantonsrat demgegenüber, dass die örtliche Baubehörde nur mit Zustimmung des Baudepartements höhere Gebäude als nach Zonenvorschrift zulassen kann. Die in der Kommission sitzenden Kantonsräte, ausnahmslos Ortsbehördemitglieder, wollten von einer uneingeschränkten Gemeindeautonomie in dieser Hinsicht gar nichts wissen, weil sie befürchteten, dass auf Druck von örtlichen Interessengruppen in einer Gemeinde viel eher eine unobjektive Praxis Platz greift, als wenn die Fachorgane des Baudepartements entscheiden müssen.

Gegenüber den meisten andern kantonalen Baugesetzen hat das solothurnische Gesetz den grossen Vorzug, dass der Kantonsrat ein Normalbaureglement erlassen kann. Dies gestattet uns, sich stellenden neuen Bedürfnissen viel rascher Rechnung zu tragen, als wenn jedesmal das Gesetz geändert werden muss.

Neben dem Baugesetz und dem NBR bietet das Gesetz vom 27. September 1959 über die Rechte am Wasser wichtige Grundlagen für die praktische Durchführung von Planungen in der Gemeinde und in der Region.

Die Wasserversorgung obliegt grundsätzlich den Einwohnergemeinden. Wo das öffentliche Interesse eine das Gebiet mehrerer Gemeinden umfassende Wasserversorgung verlangt, kann der *Regierungsrat* Massnahmen zugunsten der Grundwasserversorgung vorschreiben und auch Beiträge gewähren.

Der Inhaber der Wasserversorgung hat im *engern* Baugebiet den Bezug des für die hygienischen Bedürfnisse erforderlichen Wassers zu *gestatten* und *sicherzustellen.*

Bei Gemeinden mit allgemeinen Bebauungsplänen (Nutzungsplänen) sind für die Umschreibung des engern Baugebietes die Zonen und Etappenpläne massgebend.

Nach dem Gesetz erstellt im engern Baugebiet der Inhaber der Wasserversorgung die Hauptstränge auf eigene Kosten.

Der Inhaber der Wasserversorgung kann einem Bauherrn, der *ausserhalb* des engern Baugebietes baut, die Anschlusstelle, die Leitungsführung und die Leitungsdimension für die Wasserzuleitung vorschreiben und dabei auf die Möglichkeit weiterer Anschlüsse Rücksicht nehmen. Er kann die Wasserleitung auch selber erstellen und vom Grundeigentümer nach seinem *Ermessen* einen Beitrag bis zu den Gesamtkosten erheben.

Die gleichen Auflagen können gemacht werden, wenn ein Bauherr ausserhalb des engern Baugebietes baut und er das Wasser von einer privaten Wasserversorgung bezieht. Die Einwohnergemeinden können den obligatorischen Anschluss vorschreiben.

Der Regierungsrat und die Einwohnergemeinden können im Bauplanverfahren Zonen bezeichnen, in denen jede Massnahme verboten ist, die ein Gewässer (auch das Grundwasser), das für die Trink- und Gebrauchswasserversorgung von Bedeutung ist, verunreinigen kann.

Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Planung, zur Erstellung und zum Unterhalt umfassender Kanalisations- und Reinigungsanlagen innert angemessener Frist verpflichten, wenn es sich aus hygienischen Gründen oder zur Reinhaltung der Gewässer als notwendig erweist.

Der Regierungsrat kann mehrere Gemeinden zur Planung, zur Erstellung und zum Unterhalt gemeinsamer Hauptsammelkanäle und Reinigungsanlagen verhalten. Im Bereiche von Kanalisationen besteht ein Anschlusszwang. Die Einwohnergemeinden haben die Einleitung der Abwasser aus dem *engern* Baugebiet zu gestatten. Ausserhalb des engern Baugebietes kann man einem Bauherrn die Anschlusstelle, die Führung und Dimensionierung der Kanalisation mit den analogen Auflagen wie für die Wasserzuleitung vorschreiben.

Neben diesen beiden wichtigsten Gesetzen und dem NBR bestehen Verordnungen zum Schutze des Juras und zum Schutze der Flüsse und Seeufer. Die betreffenden Gebiete sind in Karten besonders ausgeschie-

den, wobei in diesen Zonen die Gemeinden die Baubewilligung erst dann erteilen dürfen, wenn vorgängig die Genehmigung des Regierungsrates eingeholt worden ist.

Der Vollständigkeit halber muss ich Ihnen leider neben den bis jetzt erwähnten Gesetzen und Verordnungen, die positiv für die Orts- und Regionalplanung wirken, Kenntnis geben von einer grossen gesetzgeberischen Lücke, die besteht und unseren Bestrebungen zuwiderläuft. Im kantonalen Gesetz über die Gebäudeversicherung und die Feuerpolizei vom 7. September 1947 ist die Förderung der Löschwasserversorgung durch Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) an die Ersteller von Löschwasserversorgungen vorgesehen. Kriterium für eine Subventionierung ist die Aufstellung von Hydranten und Wasserleitungen mit für Löschzwecke genügendem Druck und genügender Dimension. Grundsätzlich hat der Private, eine Körperschaft oder eine Gemeinde Anspruch auf einen Beitrag, auch wenn das Bauvorhaben *ausserhalb* des engern Baugebietes liegt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Inhaber einer Wasserversorgung die Zuleitung zu einem Haus ausserhalb des engern Baugebietes ablehnt und der Bauherr die Leitung auf eigene Rechnung und mit Hilfe der GVA erstellt. Gegenwärtig ist beim Kantonsrat eine Motion von Dr. Erzer, Präsident des Einwohnergemeindeverbandes, hängig, die eine Abänderung dieses Gesetzes anstrebt, damit dieser Verschleuderung der Mittel der GVA und der Durchkreuzung berechtigter planerischer Massnahmen in den Gemeinden Einhalt geboten wird.

Nach diesem kurzen Ueberblick über die bestehenden Gesetze, ihre Vorteile und ihre Mängel möchte ich Ihnen einige Angaben über die Organisation des Regierungsrates zur Ueberprüfung planerischer Massnahmen machen. Mit Regierungsratsbeschluss wurde eine kantonale Planungsstelle geschaffen, die administrativ dem kantonalen Hochbauamt zugeordnet ist. Gleichzeitig verfügte der Regierungsrat, dass alle planerische Belange betreffenden Geschäfte, die Gesuche der Gemeinden an den kantonalen Finanzausgleich, die Subventionsgesuche an die GVA, die Gesuche an das Fabrikinspektorat, die Bebauungspläne und Baureglemente usw., auf der Planungsstelle vorbehandelt werden müssen. Ausserdem wurde ein Planungsausschuss bestellt, bestehend aus den technischen Chefbeamten des Baudepartements, dem juristischen Sekretär und dem Leiter der Planungsstelle. Dieser Planungsausschuss tritt je nach Bedürfnis zur Behandlung der Geschäfte und Antragstellung an den Regierungsrat zusammen, nachdem der Leiter der Planungsstelle alle zur Beurteilung des Geschäftes notwendigen Unterlagen beschafft und, wenn nötig, Augenscheine vorgenommen hat.

Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass jeweils in einer intensiven Aussprache möglichst alle Interessen erörtert und in der Regel rasch zu einer Synthese gebracht werden können, ohne grossen administrativen Leerlauf. Bei der Behandlung von Planungen und Baureglementen mit Planverfassern oder Gemeindebehörden nimmt jeweils der ganze Planungsausschuss teil, womit die Voraussetzung für eine gute Koordination möglichst früh geschaffen wird.

Das Baudepartement Solothurn machte in einem Kreisschreiben vom 1. Juli 1942 die Ammänner auf die Bedeutung der Regional- und Landesplanung aufmerksam, arbeitete damals Richtlinien für die Aufstellung von Ortsgestaltungsplänen für die Gemeinden aus und stellte erhebliche Beiträge (45—75 %) an die Kosten in Aussicht. Der Kantonsrat genehmigte 1943 einen Spezialbericht hierüber und gelangte mit einer Standesinitiative auf Abänderung der Bundesverfassung an den Bundesrat zum Zwecke der Erleichterung der Durchführung der Planung. Im nachfolgenden Jahr führte das Baudepartement in Olten und in Solothurn, aber auch in Dornach/Arlesheim Ideenwettbewerbe über die Planung dieser Regionen durch, zu der auch ausserkantonale Fachleute eingeladen worden sind. Obschon die Entwicklung inzwischen alle damaligen Prognosen weit übertroffen hat, sind doch als Resultat dieser Wettbewerbe einige Entscheide gefallen, die auch der Beurteilung auf Grund der heutigen Verhältnisse standhalten.

Auf privater Basis ist anfangs der vierziger Jahre die solothurnische Arbeitsgemeinschaft für Orts- und Regionalplanung entstanden, die bald nach ihrer Gründung die Zeitschrift «Planen und Bauen im Kanton Solothurn» herausgab. Diese Zeitschrift bezweckte, den Behördemitgliedern unserer Gemeinden auf allgemein verständliche Weise über die Planung Aufschluss zu geben. Der Staat Solothurn leistete an diese Werbeschrift während einiger Jahre namhafte Beiträge.

Trotz dieser Anstrengungen kann ich Ihnen aber heute auf dem Papier keine fertigen, grossen und farbigen Regionalpläne vorweisen. Die Entwicklung im Kanton Solothurn, abseits einer grossen Agglomeration, ist in relativ ruhigen Bahnen verlaufen. Verschiedene Umstände haben uns auf glückliche Weise bis heute vor erheblichen Fehlern bewahrt, und erst der künftige Bau der Autobahnen macht die sofortige Durchführung von Regionalplanungen notwendig.